



Rahmenbeschlüsse

Die Konferenz der Vereinbarungskantone beschliesst:

1 Periodizität der Tariffestsetzung (Richtlinien Art. 3 Abs. 1)

Die Beiträge werden durch die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV alle zwei Jahre, jeweils im März, festgelegt. Sie treten jeweils auf das übernächste Studienjahr in Kraft und bleiben für zwei Studienjahre gültig. An der vorangehenden Plenarversammlung soll vorbereitend eine erste Diskussion über die neuen Tarife geführt werden.

2 Beitragsdauer / Anzahl Auszahlungen der Beiträge (Richtlinien Art. 5 Abs. 3)

Die Beitragsdauer umfasst

- bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden: 6 Semester
- bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 4500 Lernstunden: 5 Semester
- bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden: 4 Semester
- bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden: 8 Semester
- bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 4500 Lernstunden: 7 Semester
- bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden: 6 Semester

3 Altrechtliche Bildungsgänge (Richtlinien Art. 7)

Bildungsgänge, die nach bisherigem Recht durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) anerkannt wurden, sind bis 31.12.2018 den anerkannten Bildungsgängen nach neuem Recht (Art. 29 BBG) in Bezug auf die HFSV gleichgestellt.

4 Übergangsbestimmungen, Regelung über die Abgeltungen

4.1 bis zum Inkrafttreten der HFSV-Tarife ab Studienjahr 2015/2016:

Es gelten die FSV-Tarife.

4.2 ab Inkrafttreten der HFSV-Tarife ab Studienjahr 2015/2016

- 4.2.1 HFSV-Kantone unter sich: Es gelten die HFSV-Tarife;
- 4.2.2 FSV-Kantone unter sich: Es gelten die FSV-Tarife;
- 4.2.3 Zahlungspflichtiger HFSV-Kanton zahlt an Bildungsinstitution eines FSV-Kantons: Es gelten die FSV-Tarife
- 4.2.4 Zahlungspflichtiger FSV-Kanton zahlt an Bildungsinstitution eines HFSV-Kantons:
 - Gemäss Art. 11 Abs. 1 HFSV haben Studierende aus Kantonen, welche der HFSV nicht beigetreten sind, keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Mit dem Beitritt eines

- Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.
- Im Sinne einer Übergangsregelung kann ein FSV-Kanton die HFSV-Angebote während fünf Jahren ab Inkrafttreten der HFSV à-la-carte auswählen. Grundsätzlich gelten die HFSV-Tarife. Unter der FSV erteilte Kostengutsprachen behalten jedoch ihre Gültigkeit bis zum Ende des Studiengangs.

5 Tarife für laufende Studiengänge (Richtlinien Art. 3 Abs. 2)

Beitragsänderungen der HFSV-Tarife aufgrund des zweijährlichen Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV gelten auch für laufende Studiengänge.

Bern, 27. März 2014

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV:

sig.

Beat Jörg
Tagespräsident

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone
- Amtschefs der kantonalen Berufsbildungsämter

Zustellung zur Information an:

- Mitglieder der EDK ausserhalb der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV

671.2/1/2014 FK/mb